

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/24 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Aufgrund § 12 der Bienenseuchen-Verordnung ergeht folgende

Allgemeinverfügung Nr. 1/24:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 1/23 vom 10.08.2023 und die Allgemeinverfügung Nr. 2/23 vom 24.08.2023 werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.03.2024 in Kraft.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Verfügung und ihre Begründung auf der Internetseite des Landkreises Gießen (<https://www.lkgi.de/aktuelle-tierkrankheiten/>) veröffentlicht.

Begründung:

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Lich am 08.08.2023 wurde mit der Allgemeinverfügung Nr. 1/23 vom 10.08.2023 ein Sperrbezirk festgesetzt. Innerhalb des Sperrbezirkes wurde am 14.08.2023 sowie am 22.08.2023 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut an zwei weiteren Bienenständen in der Stadt Lich amtlich festgestellt und der o. g. Sperrbezirk mit der Allgemeinverfügung Nr. 2/23 vom 24.08.2023 erweitert.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gegen die Amerikanische Faulbrut sind in § 12 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegt. Die hiernach erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sind unter amtlicher Überwachung erfolgt. Die erforderlichen Untersuchungen und die Ergebnisse der Futterkranzproben der betroffenen Bienenstände im Sperrbezirk ergaben einen negativen Befund. Somit gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen und der mit der Allgemeinverfügung Nr. 1/23 vom 10.08.2023 und der

Allgemeinverfügung Nr. 2/23 vom 24.08.2023 festgesetzte Sperrbezirk wird aufgehoben.

Nr. 2 bestimmt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023. Damit tritt die Allgemeinverfügung entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 09.11.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022, mit Ablauf des Tages, an dem sie in beiden Gießener Tageszeitungen veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Gießen in Gießen erhoben werden.



Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter